

# § 11 K-S

## K-S - Kärntner Schulbaufondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

### § 11

#### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
- a) die Förderungsrichtlinien (§ 7);
  - b) die Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 9);
  - c) die Aufnahme von Bediensteten (§ 13 Abs. 4);
  - d) den Voranschlag und dessen Änderungen (§ 15 Abs. 4);
  - e) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers (§ 15 Abs. 4);
  - f) den Rechnungsabschluss (§ 15 Abs. 4);
  - g) den Jahresbericht (§ 15 Abs. 6);
  - h) die Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 4;
  - i) die Gewährung von Einzelförderungen, die einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999